

Vertriebsstrukturen nach WAG 2007

Das WAG 2007 brachte unter anderem auch eine Neuregelung der Vertriebsstrukturen unter dem Gesichtspunkt der Auslagerung (Outsourcing) von Wertpapierdienstleistungen. Dabei wurde zum einen auf die Kontinuität der bisherigen Marktteilnehmer geachtet, zum anderen wurden aber neue Marktteilnehmer, wie die vertraglich gebundenen Vermittler, geschaffen. Im Folgenden werden die vertriebsseitigen Marktteilnehmer und deren Rechtsverhältnisse zueinander auf Grundlage des WAG 2007, angereichert um aufsichtsrechtliche Überlegungen dargestellt.

1. Auslagerung von Wertpapierdienstleistungen im Vertrieb

Das WAG 2007 hat neue Regeln für die Auslagerung (Outsourcing) von Wertpapierdienstleistungen geschaffen. Insbesondere wurde klargestellt, welche Unternehmensbereiche und Dienstleistungen überhaupt auslagerungsfähig sind (die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsführung führen), und eine Aufteilung in wesentliche und nicht wesentliche Aufgaben geschaffen, wobei das WAG für die Auslagerung wesentlicher betrieblicher Aufgaben entsprechende Bedingungen aufstellt¹⁾.

Einen zentralen und in der Praxis besonders wichtigen Bereich stellt in diesem Zusammenhang die Auslagerung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertriebs dar. Für diesen Bereich, insbesondere die damit einhergehende Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern und Vertriebspartnern, wurden durch das WAG 2007 ebenfalls neue Regeln geschaffen.

Ein Rechtsträger kann im Rahmen des Vertriebs einerseits mit anderen Rechtsträgern zusammenarbeiten, andererseits sich aber auch vertraglich gebundener Vermittler (vgV) und/oder Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA) bedienen. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den sich daraus ergebenden Vertriebsstrukturen, insbesondere den daran beteiligten juristischen und natürlichen Personen (Rechtsträger, vgV, FDLA) und deren Rechtsverhältnissen zueinander.

2. Die Anbieter von nach WAG 2007 konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen

Eine wesentliche Gruppe von Marktteilnehmern in den durch das WAG geregelten Vertriebsstrukturen stellen die Rechtsträger²⁾ dar, die konzessionierte Wertpapierdienstleistungen anbieten. Die Rechtsträger können zum einen Vertriebsaufgaben auslagern, zum anderen auch von anderen Rechtsträgern ausgelagerte Aufgaben übernehmen (auf diese Weise können mehrgliedrige Vertriebsketten entstehen³⁾).

Ginge es nach dem Wortlaut der EU Finanzmarktrichtlinie (MiFID⁴⁾), hätte es – neben den Kreditinstituten (KI⁵⁾), Versicherungsunternehmen (VU⁶⁾) und Kapitalanlagegesellschaften (KAG⁷⁾) – nur die Wertpapierfirma (WPF⁸⁾) als weiteren Anbieter von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen⁹⁾ gegeben. Im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses wurde aber die Notwendigkeit erkannt, auf die in Österreich bestehende spezielle Marktsituation Bedacht zu nehmen. So wurde dem Anliegen der Finanzdienstleistungsbranche folgend, durch Inanspruchnahme der Bereichsausnahme der MiFID¹⁰⁾ das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit kleiner Konzession auch als Wertpapierdienstleistungsunternehmen neu (WPDLU) in das WAG 2007 aufgenommen¹¹⁾ und damit dem Bedürfnis nach Rechtskontinuität Rechnung getragen.

Nach dem Regime von MiFID und WAG 2007 können nach § 3 Abs 2 WAG 2007 konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen uneingeschränkt durch im Inland oder Mitgliedstaaten

4) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl L 145 vom 30. 4. 2004, S 1 (MiFID).

5) Kreditinstitute verfügen gem § 1 Abs 3 letzter Satz BWG über eine Legalkonzession zur Durchführung der in § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 genannten Tätigkeiten.

6) VU, die Investmentfonds vermitteln, unterliegen gem § 2 Abs 2 WAG 2007 den Bestimmungen der §§ 16 bis 25, 28, 34, 35, 38 bis 43, 46 und 48 bis 49, 91, 92 Abs 9 und 10 und §§ 94 bis 96 WAG 2007. Im Gegensatz zu anderen Marktteilnehmern hat das VU bei der Vermittlung von Investmentfonds nicht die Angemessenheitsprüfung gem § 44 WAG 2007 zu beachten. Inwieweit diese Differenzierung mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem darin verankerten allgemeinen Sachlichkeitsgebot im Einklang steht, darf bezweifelt werden.

7) KAG sind ist gem § 2 Abs 1 InvFG zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen nach § 3 Abs 2 Z 1 und 2 WAG 2007 berechtigt. Dabei finden für sie die in § 2 Abs 3 InvFG genannten Bestimmungen des WAG 2007 Anwendung. Hier ist wiederum auffällig, dass, obwohl die Vermittlung vom Tätigkeitsspektrum der KAG ausgenommen ist, hier die Angemessenheitsprüfung nach § 45 WAG miterfasst ist.

8) § 3 WAG 2007.

9) Wertpapierdienstleistungen sind in § 1 Z 2, Wertpapiernebenleistungen in § 1 Z 3 WAG 2007 definiert; die meisten der in § 1 Z 2 und 3 WAG 2007 genannten Dienstleistungen unterliegen dem BWG, diese Leistungen werden verschiedentlich als eine „Tool-Box“ bezeichnet, da eine WPF durch die Konzession gem § 3 WAG 2007 nicht zur Durchführung aller dieser Tätigkeiten berechtigt wird. Bernhard Raschauer, Zum Verhältnis von GewO, BWG und WAG, ZFR spezial, Jänner 2008, 186. Wenn im Folgenden nur von Wertpapierdienstleistungen ohne expliziten Verweis auf § 1 Z 2 WAG die Rede ist, sind auch die Wertpapiernebenleistungen gemeint.

10) Art 3 MiFID.

11) § 4 WAG 2007.

1) §§ 25 WAG 2007 iVm Anlage 1 zu § 25 WAG 2007; siehe allgemein zum Outsourcing: *Harrer*, Auslagerung bei Kreditinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ZFR 2007/23, die eine Übersicht über die Rechtslage vor Umsetzung der MiFID samt einen Ausblick auf die neue Rechtslage nach Umsetzung der MiFID bietet.

2) § 15 WAG 2007.

3) Siehe 5. unten, insbesondere die grafische Darstellung.

ansässige WPF und KI, auf einzelne Leistungen eingeschränkt durch VU, KAG und WPDLU erbracht werden.

Der Tätigkeitsbereich von WPDLU ist zum einen sachlich auf die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG) und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG) und zum anderen örtlich auf Österreich beschränkt, während WPF im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit auch in anderen Mitgliedstaaten tätig werden können¹²⁾.

Als weiterer wesentlicher Unterschied haben WPF im Gegensatz zu WPDLU eine unabhängige Compliance-Organisation, ein unabhängiges Risikomanagement und eine getrennte interne Revision einzurichten¹³⁾.

Wertpapierfirmen, die die Dienstleistungen Portfolioverwaltung und/oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen erbringen, haben zwingend einer Entschädigungseinrichtung gem § 75 WAG 2007 anzugehören. WPDLU haben einer solchen Entschädigungseinrichtung auch dann nicht anzugehören, wenn sie die Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen erbringen (von der Portfolioverwaltung sind WPDLU ohnehin ausgeschlossen).

Von besonderer Bedeutung ist im gegebenen Zusammenhang, dass WPF im Gegensatz zu WPDLU auch vgV zur Erbringung von Dienstleistungen heranziehen können¹⁴⁾. Mit FDLA können hingegen sowohl WPDLU als auch WPF zusammenarbeiten.

Ein WPDLU, dessen Jahresumsatz € 730.000¹⁵⁾ nicht übersteigt, ist weiters von der Pflicht zur Bestellung eines zweiten Geschäftsleiters und den Eigenkapitalerfordernissen befreit und kann stattdessen eine Berufshaftpflichtversicherung¹⁶⁾ abschließen¹⁷⁾.

3. Allgemeines zu den vertraglich gebundenen Finanzdienstleistern

Eine weitere wesentliche Gruppe von Marktteilnehmern im Rahmen der durch das WAG geregelten Vertriebsstrukturen stellen vgV und FDLA dar. Diese können von Rechtsträgern ausgelagerte Dienstleistungen im Vertrieb übernehmen.

Das WAG 2007 kennt keinen Rechtsbegriff, der vgV und FDLA zusammenfasst. Dies hängt mit der Gesetzwerdung der den FDLA betreffenden Bestimmungen im WAG zusammen. Hinsichtlich jener selbstständigen Vermittler¹⁸⁾, die bei der Er-

bringung von Wertpapierdienstleistungen als Erfüllungsgehilfen für einen oder mehrere Konzessionsträger tätig waren, ohne selbst einer Konzession zu bedürfen, war die Ausgangslage ähnlich wie bei den WPDLU mit kleiner Konzession. Sie waren in Österreich am Markt etabliert, sind in der in Österreich etablierten Form in der MiFID aber nicht vorgesehen. Nach der MiFID darf eine WPF „für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, das Hereinholen neuer Geschäfte oder die Entgegennahme der Aufträge von Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die von der Wertpapierfirma angebotenen Finanzdienstleistungen und Dienstleistungen“ einen vgV heranziehen¹⁹⁾, der wiederum nur für eine einzige WPF tätig werden darf²⁰⁾.

Während der selbstständige Vermittler nach alter österreichischer Rechtslage sohin auch für mehrere Konzessionsträger tätig werden konnte, darf der vgV nach den klaren Vorgaben der MiFID nur für eine WPF tätig werden²¹⁾. Letztlich wurde die bisherige Ausübungsform des FDLA²²⁾ in das WAG 2007 übernommen und damit dem Anliegen der Finanzdienstleistungsbranche nach vertriebsseitiger Kontinuität entgegengekommen²³⁾.

Im Gegensatz zu WPF und WPDLU finden sich zum vgV, und noch mehr zum FDLA vergleichsweise wenige Regelungen im WAG 2007²⁴⁾. Der Begriff FDLA wird zwar in den Materialien²⁵⁾ verwendet, fand in das WAG 2007 selbst aber als Rechtsbegriff keinen Eingang²⁶⁾.

Diesen Umstand hat die FMA mittels Rundschreiben Rechnung getragen, das einige die vgV und die FDLA betreffende Rechtsfragen beantworten sollte²⁷⁾. In diesem Rundschreiben

19) Art 23 Abs 1 MiFID.

20) Art 4 Z 25 MiFID.

21) Nach dem in Österreich zum Zeitpunkt der MiFID-Umsetzung ca 12.000 selbstständige Vermittler gem § 19 Abs 2a WAG aF für zumeist mehrere Konzessionsträger tätig waren, hätte die ausnahmslose Einführung der Exklusivität die Vermittler gezwungen, bestehende Vertragsbeziehungen zu beenden und damit finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen. Dies hätte zu Spannungen mit dem verfassungsgesetzlich verankerten Grundrecht auf Erwerbsfreiheit geführt.

22) Nach dem WAG aF war der FDLA in § 19 Abs 2a WAG aF geregelt, wobei nur festgelegt war, dass der an dieser Stelle als selbstständiger Vermittler bezeichnete Dritte eine natürliche Person sein muss, im Namen und auf Rechnung des WPDLU tätig wird und Erfüllungsgehilfe iSd § 1313a ABGB ist, für den das WPDLU wie für eigenes Verschulden haftet. Eine eigene Konzession nach WAG aF war nicht erforderlich. Im Informationsschreiben der FMA für Konzessionswerber war weiters klargestellt, dass der auch als freier Mitarbeiter bezeichnete Vermittler bzw FDLA gegenüber den Kunden einen Ausweis oder Vollmacht vorzuweisen hatte und eine ausdrückliche Haftungserklärung des Konzessionsträgers gefordert wurde; vgl *Harrer*, (aaO) 65.

23) Die ersten Gesetzesentwürfe hatten (vgl jener vom 26. 3. 2007) noch keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten. Die bestehenden Vertriebsstrukturen waren daher vor allem infolge der Exklusivität des vgV in Frage gestellt. Letztlich wurde mit der Fortführung der Ausübungsform des FDLA eine Lösung gefunden, die eine vertriebsseitige Kontinuität gewährleistet, wenngleich auch um den Preis einer gewissen Unschärfe der gesetzlichen Regelung und einer Vielzahl offener Rechtsfragen vgl *Winternitz/Aigner*, WAG 2007, 7 FN 61.

24) Regelungen für den FDLA finden sich neben der zentralen Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 noch in § 3 Abs 7 und 4 Abs 4 WAG 2007, wonach WPF und WPDLU, sofern sie die Dienstleistungen auf die in § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 genannte Weise erbringen möchten, einen Antrag auf Erteilung oder Erweiterung der Konzession ausdrücklich zu beantragen haben.

25) EBRV zu § 2.

26) Als Rechtsbegriff wird der Begriff Finanzdienstleistungsassistent lediglich in der Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 14 GewO idGF verwendet, als hier die Finanzdienstleistungsassistenten gem § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 dem Anwendungsbereich der GewO unterstellt werden.

27) Rundschreiben der FMA vom 31. Oktober 2007; diesem ausführlichen Rundschreiben ging ein kürzeres Informationsschreiben der FMA vom 30. Oktober 2007 voran.

12) Nähere Regelungen diesbezüglich enthält § 13 WAG 2007.

13) § 15 Abs 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 nimmt WPDLU von den genannten Verpflichtungen aus.

14) § 15 Abs 2 Z 4 WAG 2007.

15) Die Umsatzgrenze von 730.000 € ist seit der Einführung per 1. 1. 1998 unverändert geblieben, was oftmals kritisiert wurde.

16) Kritisch zur gesetzlichen Regelung betreffend die Berufshaftpflichtversicherung: *Rubin*, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ihre Deckungsvorsorge im WAG 2007, *ecolex* 2008, 17.

17) UE ist § 4 Abs 1 WAG 2007 so zu lesen, dass es auch WPDLU geben kann, die die Umsatzgrenze von € 730.000 übersteigen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 4 Abs 2 und 3 WAG 2007 nicht, hingegen sehr wohl die übrigen im WAG 2007 vorgesehenen Sonderbestimmungen für WPDLU; in diesem Sinne wohl auch *Brandl/Klausberger* in *Brandl/Saria* (Hrsg), *Praxiskommentar zum WAG (2007) Rz 4 zu § 4*; in diesem Sinne auch *Neumayer/Samhaber/Bohrn/Margetich/Leustek*, *Praxishandbuch WAG 2007 und MiFID (2007) 27*, die aber darauf hinweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die FMA das Unterschreiten der Umsatzgrenze von 730.000 € als Voraussetzung für ein WPDLU ansieht.

18) Die von § 19 Abs 2 a WAG aF erfassten „Vermittler“ waren noch zur Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen gem § 1 Abs 1 Z 19 BWG, also auch zur Vermögensverwaltung, im Namen und auf Rechnung eines WPDLU berechtigt.

wurde auch der Begriff Hilfspersonen als zusammenfassender Begriff für vgV und FDLA geprägt.

UE ist der Begriff Hilfspersonen aber nicht wirklich adäquat, suggeriert er doch, dass vgV und FDLA lediglich Hilfstätigkeiten erbringen würden. De facto erbringen vgV und FDLA aber bekanntlich konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen über Finanzinstrumente, welche nun gerade keine bloßen Hilfstätigkeiten, sondern vielmehr Kernstücke der im WAG geregelten Dienstleistungen darstellen. Überdies stehen gerade vgV und FDLA regelmäßig in Kontakt mit den Anlegern, deren Schutz einer der primären Zielsetzungen von MiFID und WAG 2007 bildet. Um dieser eminenten Bedeutung gerecht zu werden, wird im Folgenden für vgV und FDLA der Begriff „vertraglich gebundener Finanzdienstleister“ verwendet.

4. Unterschiede und Gemeinsamkeiten von vgV und FDLA²⁸⁾

4.1. Verhältnis zum Rechtsträger

Ein zentraler Unterschied zwischen vgV und FDLA in deren Verhältnis zum Rechtsträger ist, dass ein vgV nur für einen einzigen Rechtsträger Wertpapierdienstleistungen oder -nebenleistungen erbringen darf²⁹⁾. Der vgV hat daher exklusiv für einen Rechtsträger tätig zu sein. Bei FDLA gibt es diese Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der Vertragspartner nicht. Da § 1 Z 20 WAG 2007 bestimmt, dass der vgV Wertpapierdienstleistungen oder -nebenleistungen nur für einen einzigen Rechtsträger erbringen darf und damit die Exklusivität nicht bloß auf die Stellung als vgV, sondern allgemein auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebenleistungen bezogen ist, scheint auch ausgeschlossen, dass ein vgV für andere Rechtsträger als FDLA tätig ist³⁰⁾.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen vgV und FDLA besteht darin, dass sich zwar alle Rechtsträger FDLA bedienen könne, hingegen vgV nur von KI und WPF – im eingeschränkten Umfang auch von VU³¹⁾ –, nicht jedoch von WPDLU nicht zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen herangezogen werden dürfen³²⁾. Weiters dürfen FDLA nur für inländische Rechtsträger tätig sein, während vgV für alle Rechtsträger iSd 15 Abs 1 WAG 2007 (ausgenommen WPDLU) tätig sein können³³⁾. Der Kreis der möglichen Vertragspartner ist daher für FDLA im Vergleich zu vgV einerseits weiter, als auch WPDLU in Frage kommen, zum anderen aber enger, als er auf inländische Rechtsträger beschränkt ist.

VgV können für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts des Rechtsträgers, die Akquisition neuer Geschäfte, die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen über Finanzinstrumente, das Platzieren von Finanzinstrumenten oder die Erbringung der Dienstleistung der Anlageberatung in Finanzinstrumenten herangezogen werden³⁴⁾. Hingegen können FDLA nur für die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung sowie Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen, je-

weils bezüglich übertragbarer Finanzinstrumente³⁵⁾ und Investmentfonds³⁶⁾ eingesetzt werden. Der zulässige Tätigkeitsbereich von vgV ist daher weiter als der von FDLA.

Rechtsträger, die einzelne der genannten Dienstleistungen an FDLA auslagern, benötigen eine diesbezügliche Genehmigung der FMA. Die FMA spricht im Verfahren auf Erteilung oder Erweiterung der Konzession gesondert über die Zulässigkeit der Erbringung von Dienstleistungen auf die in § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 genannte Weise ab³⁷⁾.

Neben diesen aufgezeigten Unterschieden weisen die zwei Formen der vertraglich gebundenen Finanzdienstleister, vgV und FDLA, auch wesentliche Gemeinsamkeiten in ihrem Verhältnis zum Rechtsträger auf.

Eine wichtige Gemeinsamkeit ist, dass die unter das WAG 2007 fallenden Tätigkeiten der vertraglich gebundenen Finanzdienstleister für den jeweiligen Rechtsträger Letzterem zuzurechnen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der Rechtsträger für seine vertraglich gebundenen Finanzdienstleister, soweit diese für ihn tätig sind, als Erfüllungsgehilfen gem § 1313a ABGB haftet³⁸⁾. In diesem Sinne haben die vertraglich gebundenen Finanzdienstleister gegenüber den Kunden auch offenzulegen, dass und für welchen Rechtsträger sie tätig sind.

Die gleichen Fragestellungen ergeben sich für FDLA und vgV im Zusammenhang mit der rechtlichen Qualifikation des Vertragsverhältnisses zwischen diesen und dem Rechtsträger. Für vgV stellt § 28 Abs 8 WAG 2007 ausdrücklich klar, dass dessen Tätigkeit kein Arbeitsverhältnis im Sinne bundesgesetzlicher arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Bestimmungen begründet. Zum FDLA enthält § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 einen ausdrücklichen Hinweis auf dessen Rechtsstellung als Selbstständiger, sodass auch beim FDLA davon auszugehen ist, dass kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

Zu beachten ist aber, dass in der Praxis die Zusammenarbeit so praktiziert wird, dass der vertraglich gebundene Finanzdienstleister auch tatsächlich selbstständig tätig ist. Die bloße Bezeichnung des Vertragspartners als vgV oder FDLA wäre dabei letztlich im Streitfall ebenso wenig wesentlich wie das Vorliegen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung, wenn das Vertragsverhältnis ansonsten die wesentlichen Merkmale eines Arbeitsverhältnisses aufweist.

Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen ist die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. Diese persönliche Abhängigkeit manifestiert sich etwa durch folgende Punkte³⁹⁾:

- Einordnung in den betrieblichen Ordnungsbereich, zB durch Bindung des Beschäftigten hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsabfolge
 - Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers
 - Kontrolle des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber
 - disziplinäre Verantwortung des Arbeitnehmers
- Typisch für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses ist weiters auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. Diese wird überwiegend so verstanden, dass der

28) Eine tabellarische Gegenüberstellung von vgV und FDLA findet sich in *Winternitz/Aigner*, (aaO) 189 ff.

29) § 1 Z 20 WAG 2007.

30) Diese Rechtsansicht wird auch von der FMA vertreten.

31) Siehe oben FN 6.

32) § 15 Abs 2 Z 4 WAG 2007; siehe auch oben zu 3.

33) VgV können daher insbesondere auch für Zweigstellen von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten tätig sein.

34) § 28 Abs 1 WAG 2007.

35) Zum Begriff der übertragbaren Wertpapiere siehe § 1 Z 4 WAG 2007.

36) Der Begriff Investmentfonds wird hier als „Kurzbezeichnung“ für die in § 1 Z 6 lit c WAG 2007 genannten Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, verwendet.

37) § 3 Abs 7 WAG.

38) Dies ergibt sich für vgV aus § 28 Abs 2 WAG 2007 und für FDLA aus § 2 Abs 1 Z 15 WAG.

39) Siehe etwa *Löschnigg*, Arbeitsrecht¹⁰ (2003) 121 ff.

Arbeitnehmer auf das Entgelt vom Arbeitgeber angewiesen ist, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, zum Teil wird unter wirtschaftlicher Abhängigkeit auch subsumiert, dass der Arbeitnehmer nicht mit eigenen Produktionsmitteln tätig ist, was aber auch als Ausdruck der persönlichen Abhängigkeit angesehen werden kann. Wird wirtschaftliche Abhängigkeit im ersteren Sinn interpretiert, so können auch Selbstständige wirtschaftlich abhängig sein. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn sie nur für einen Auftraggeber tätig sind. Aus diesem Grund taugt die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht als Abgrenzungskriterium zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen⁴⁰⁾.

In der Praxis weisen die Rechtsverhältnisse zwischen Rechtsträgern und vertraglich gebundenen Finanzdienstleistern regelmäßig die oben angeführten Merkmale der persönlichen Abhängigkeit nicht auf und sind diese daher tatsächlich und wie im WAG vorgesehen als Selbstständige zu qualifizieren.

Eine wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne, dass der vertraglich gebundene Finanzdienstleister auf das Entgelt des Rechtsträgers, für den er tätig ist, angewiesen ist, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, kann insbesondere bei vgV, die ja nur für einen Rechtsträger Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen, in der Praxis hingegen durchaus vorkommen⁴¹⁾.

Diese führt aber – wie oben dargelegt – nicht dazu, dass ein Arbeitsverhältnis angenommen wird⁴²⁾.

Dienstnehmer iSd ASVG ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt ist⁴³⁾. Dabei fallen unter das ASVG auch solche Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Berufsausübung überwiegen. Im Ergebnis deckt sich der sozialversicherungsrechtliche Arbeitnehmerbegriff daher weitgehend mit dem arbeitsrechtlichen.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist § 47 Abs 2 EStG maßgeblich, wonach ein Dienstverhältnis dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist dann der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Die Kriterien sind sohin auch hier ähnlich wie jene im Arbeits- und Sozialrecht.

Mit dem Ausschluss eines Arbeitsverhältnisses ist aber noch nichts darüber ausgesagt, wie das Verhältnis zwischen dem vertraglich gebundenen Finanzdienstleister und dem Rechtsträger vertragsrechtlich einzuordnen ist. Diese Frage lässt sich aber nicht allgemein beantworten, sondern hängt wesentlich von der konkreten Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ab.

Der OGH hatte sich mit der Frage zu befassen, inwieweit die Tätigkeit des FDLA gem § 19 Abs 2a WAG aF unter das Handelsvertretergesetz (HVertrG) zu subsumieren sei⁴⁴⁾. Im konkreten Fall kam der OGH zum Schluss, dass ein selbstständiger Vermittler, der vom Rechtsträger mit der Vermittlung

ständig betraut⁴⁵⁾ war, unter das HVertrG fällt. Bei Vertragskonstellationen, die jener im Anlassfall ähnlich sind, ist das Vertragsverhältnis zwischen dem Rechtsträger und dem vertraglich gebundenen Finanzdienstleister daher im Einklang mit der angeführten Entscheidung des OGH als Handelsvertreterverhältnis zu qualifizieren. Viele Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang aber noch ungeklärt. Dies liegt vor allem auch daran, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des HVertrG 1993 vornehmlich den typischen Warenvertreter vor Augen hatte. Die Vermittlung und der Abschluss von Versicherungsgeschäften waren in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von dessen Anwendungsbereich ausgenommen⁴⁶⁾. Aufgrund der inhärenten strukturellen Unterschiede zwischen Warenvertreter und Anlage- bzw Versicherungsvermittler lassen sich die Grundsätze der zum Warenvertreter ergangenen Judikatur nicht ohne Weiteres auf vertraglich gebundene Finanzdienstleister übertragen.

4.2. Die Rechtsstellung des Rechtsträgers an sich

Ein wesentlicher Unterschied zwischen vgV und FDLA ist darin zu sehen, dass FDLA nur natürliche Personen⁴⁷⁾ sein dürfen, während als vgV sowohl natürliche als auch juristische Personen auftreten können⁴⁸⁾. Nicht ausdrücklich geregelt ist im WAG 2007, ob auch Personengesellschaften als vgV möglich sein können, doch wird dies im Ergebnis zu bejahen sein⁴⁹⁾.

Ein weiterer zentraler Unterschied zwischen vgV und FDLA liegt in deren notwendigen Qualifikation. Der vgV muss über die Gewerbeberechtigung des gewerblichen Vermögensberaters⁵⁰⁾ verfügen. Es handelt sich hierbei um ein reglementiertes Gewerbe, das vom Gewerbeinhaber die Erbringung eines Befähigungsnachweises abverlangt⁵¹⁾.

Hinzu kommen gem § 28 Abs 5 WAG 2007 noch zusätzliche⁵²⁾ Qualifikationen. Demnach hat der vgV über

- die erforderliche Zuverlässigkeit,
 - entsprechende allgemeine Kenntnisse,
 - entsprechende kaufmännische Kenntnisse und
 - entsprechende berufliche Kenntnisse zu verfügen,
- die ihn in die Lage versetzen, alle relevanten Informationen über die angebotenen Dienstleistungen korrekt an den Kunden weiterleiten zu können⁵³⁾.

40) Siehe etwa Löschnigg, (aaO); Floretta/Spielbüchler/Strasser, Arbeitsrecht I⁴ (1998) 66 f.

41) Man spricht dann von Arbeitnehmerähnlichkeit, die etwa die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte für Streitigkeiten mit dem Rechtsträger begründen kann (§ 51 Abs 3 Z 2 ASGG). Zum Teil werden auf arbeitnehmerähnliche Personen auch arbeitsrechtliche Bestimmungen analog angewandt.

42) Siehe zur gesamten Abgrenzungproblematik zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit speziell im (Direkt-)Vertrieb: Resch, Direktvertrieb und Arbeitsrecht, in Geist/Resch (Hrsg), Direktvertrieb: Die rechtlichen Rahmenbedingungen, 83 – 101.

43) § 4 Abs 2 ASVG.

44) 8 Ob A 64/06 a.

45) Siehe die Legaldefinition des Handelsvertreters in § 1 Abs 1 HVertrG 1993.

46) § 28 Abs 1 HVertrG 1993 aF.

47) § 2 Z 15 WAG 2007 spricht ausdrücklich von natürlichen Personen.

48) Dies ergibt sich aus der Legaldefinition der vgV in § 1 Z 20 WAG 2007.

49) Siehe dazu mit ausführlicher Begründung dieser Rechtsansicht: Brandl/Klausberger, Verwirrung durch MiFID – Keine Personengesellschaften als vertraglich gebundene Vermittler? ZFR 2008/5.

50) Zur Gewerbeberechtigung des gewerblichen Vermögensberaters siehe § 136 a GewO 1994.

51) Vgl Ausbildungsordnung des gewerblichen Vermögensberaters und den darin genannten umfassenden Ausbildungsinhalt, Verordnung 1/2006 des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gem § 94 Z 75 GewO 1994“ – Vermögensberatungs-Prüfungsordnung.

52) Dass der Gesetzgeber die angeführten Qualifikationen gesondert anführt, lässt den Schluss zu, dass er diese als zusätzliche Qualifikationen ansieht und offenbar nicht zwingend durch die Gewerbeberechtigung als Vermögensberater als erfüllt ansieht. De facto werden diese Qualifikationen aber regelmäßig – zumindest zum Teil – bereits durch die Gewerbeberechtigung abgedeckt sein.

53) Die gesetzliche Regelung des § 28 Abs 5 WAG 2007 zeichnet sich durch eine Reihe von unbestimmten Gesetzesbegriffen aus, wie zB „entsprechend“, „relevant“, „erforderlich“, die uE die Frage aufwerfen, ob hier dem verfassungsgesetzlich geforderten Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung getragen wurde.

Da der vgV über die Gewerbeberechtigung des gewerblichen Vermögensberaters ohnedies bereits ex lege verfügen muss, kommen sohin zu dieser Qualifikation noch zusätzlich die oben genannten Erfordernisse. Gemäß den Materialien soll mit Vorliegen der Gewerbeberechtigung des gewerblichen Vermögensberaters sichergestellt werden, dass nur ausreichend qualifizierte Personen in diesem Bereich tätig werden⁵⁴). Was im Detail unter den darüber hinausgehenden Kenntnissen, nämlich jenen allgemeinen, kaufmännischen und beruflichen Kenntnissen nach § 28 Abs 5 WAG 2007 zu verstehen ist, lassen das Gesetz und auch die Materialien offen. Klar ist jedoch, dass die an den Geschäftsleiter gem § 10 Abs 1 WAG 2007 gerichteten Anforderungen der erforderlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden Erfahrung weit über jene in § 28 Abs 5 WAG 2007 genannten Qualifikationen hinausgehen.

Dem hingegen handelt es sich beim Gewerbe des FDLA um ein freies Gewerbe, sodass die Berechtigung auch ohne Befähigungsnachweis durch bloße Anmeldung erlangt werden kann⁵⁵). Kraft Gesetzes sind allerdings auch gewerbliche Vermögensberater⁵⁶) und Versicherungsvermittler⁵⁷) zur Tätigkeit eines FDLA berechtigt, sofern sie die Bedingungen des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 einhalten. In der Praxis verfügt ein hoher Anteil der die Tätigkeit des FDLA ausübenden Unternehmer daher auch über eine Gewerbeberechtigung des gewerblichen Vermögensberaters oder Versicherungsvermittlers.

Aktuell haben in etwa 5.400 Personen das freie Gewerbe des FDLA angemeldet und nicht ganz 5.200 Personen das Gewerbe des gewerblichen Vermögensberaters⁵⁸). Da – wie dargelegt – auch gewerberechtliche Vermögensberater wie auch Versicherungsvermittler als FDLA für Rechtsträger tätig sein können, dürfen die genannten Zahlen für FDLA und gewerberechtliche Vermögensberater aber nicht einfach auf die entsprechenden Zahlen an FDLA und vgV gemäß WAG 2007 umgelegt werden.

5. Die vertraglich gebundenen Vermittler und ihre „Mitarbeiter“

Die Vertriebsstruktur endet aber nicht zwangsläufig bei den vertraglich gebundenen Finanzdienstleistern, denn auch diese können selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter haben.

Der FDLA wird, wie erwähnt, ausschließlich als natürliche Person tätig, er hat seine Tätigkeit höchstpersönlich zu erbringen, was letztlich bedeutet, dass er sich im Rahmen seiner operativen Tätigkeit für einen oder mehrere Rechtsträger keiner Hilfspersonen oder Mitarbeiter bedienen darf.

Das Vorgesagte gilt grundsätzlich auch für den vgV, sofern dieser als natürliche Person auftritt. Tritt er hingegen als juristische Person auf, benötigt er, da eine juristische Person selbst ja nicht handeln kann, wiederum natürliche Personen, die für ihn nach außen hin auftreten. Neben dem Organ (Geschäftsführer) und rechtsgeschäftlichen Vertretern (Prokuristen und

Handlungsbevollmächtigte) sind dies auch sonstige Personen, die operativ tätig werden. Zur rechtlichen Qualifikation des Vertrags zwischen vgV und den für ihn tätigen Personen sind im WAG keine Regeln vorgesehen.

Klargestellt ist lediglich, dass für den vgV keine anderen vertraglich gebundenen Finanzdienstleister (FDLA oder vgV) tätig werden dürfen, schließlich darf der FDLA nur für einen inländischen Rechtsträger und der vgV nur für Rechtsträger (ausgenommen WPDLU) tätig sein. Andere Beschränkungen kennt das WAG 2007 nicht.

Klargestellt ist auch, dass die gesamten unter das WAG 2007 fallenden Tätigkeiten des vgV dem Rechtsträger für welchen der vgV exklusiv tätig ist, zuzurechnen sind. Dazu gehören natürlich auch die einschlägigen von den Mitarbeitern des vgV entfaltenen Aktivitäten. Der Rechtsträger, der sich eines vgV bedient, hat daher dessen Tätigkeit – soweit hiervon der übertragene Bereich der Wertpapierdienstleistungen erfasst ist – zu überwachen⁵⁹). Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass der vgV gegenüber dem Kunden vor Abschluss eines Geschäftes offenlegt, in welcher Eigenschaft er handelt und welchen Rechtsträger er vertritt⁶⁰). Der Rechtsträger hat weiters zu überprüfen, ob der vgV über die erforderliche Zuverlässigkeit und über entsprechende allgemeine kaufmännische und berufliche Kenntnisse verfügt, um alle relevanten Informationen über die angebotenen Dienstleistungen korrekt an den Kunden weiterleiten zu können⁶¹).

Schließlich wird der vgV nur unter vollständiger und unbedingter Haftung des Rechtsträgers tätig. Besteht aber eine solche Haftung kann der Frage nach der Rechtsnatur des zwischen vgV und seinen Mitarbeitern – seien diese Angestellte, Werkunternehmer oder sonstige Kooperationspartner – keine rechtlich relevante Bedeutung zukommen. Verträge dieser Art können – der Typenfreiheit des Vertragsrechts Rechnung tragend – im Rahmen des breiten Spektrums des Zivilrechts ausgestaltet werden. In der Praxis werden die für den vgV tätigen natürlichen Personen, die oftmals selbst über eine Gewerbeberechtigung der Vermögensberatung oder Versicherungsvermittlung verfügen, möglicherweise auf eine selbstständige Tätigkeit bestehen⁶²). Der Normzweck zielt hier wohl in erster Linie auf die Haftung und Verantwortung des Rechtsträgers für die Tätigkeit des vgV und dessen Mitarbeiter ab. Wird nun im Rechtsverhältnis zwischen dem vgV und dem für ihn selbstständig oder unselbstständig tätigen Mitarbeiter sichergestellt, dass der Rechtsträger für Handlungen und Unterlassungen der Mitarbeiter des vgV im gleichen Ausmaß wie für Handlungen und Unterlassungen eines vgV als natürliche Person haftet und Verantwortung trägt, so ist den Anforderungen des WAG damit genüge getan. Wenn nun in einem Rundschreiben der FMA⁶³) ausdrücklich gefordert wird, dass die operativ für den vgV tätigen Personen dem Angestelltengesetz unterliegende Mitarbeiter sein müssen, findet diese Sichtweise uE weder im Gesetz noch im Normzweck Deckung.

54) EBRV zu § 28.

55) Gemäß Rundschreiben der FMA vom 17. Mai 2004 waren die Rechtsträger angehalten, eine sorgfältige Auswahl ihrer FDLA zu treffen und dies aus- und weiterzubilden. Es ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung in diesem Sinne fortbesteht; so auch *Kreisl* in *Brandll Saria* (aaO) Rz 4 zu § 28.

56) § 136a Abs 3 GewO.

57) § 138 Abs 4 GewO.

58) Stand 15. 8. 2008. Für die Übermittlung dieser Zahlen geht unser Dank an Mag. *Phillipp Bohrn*, Referent des Fachverband der Finanzdienstleister in der WKO.

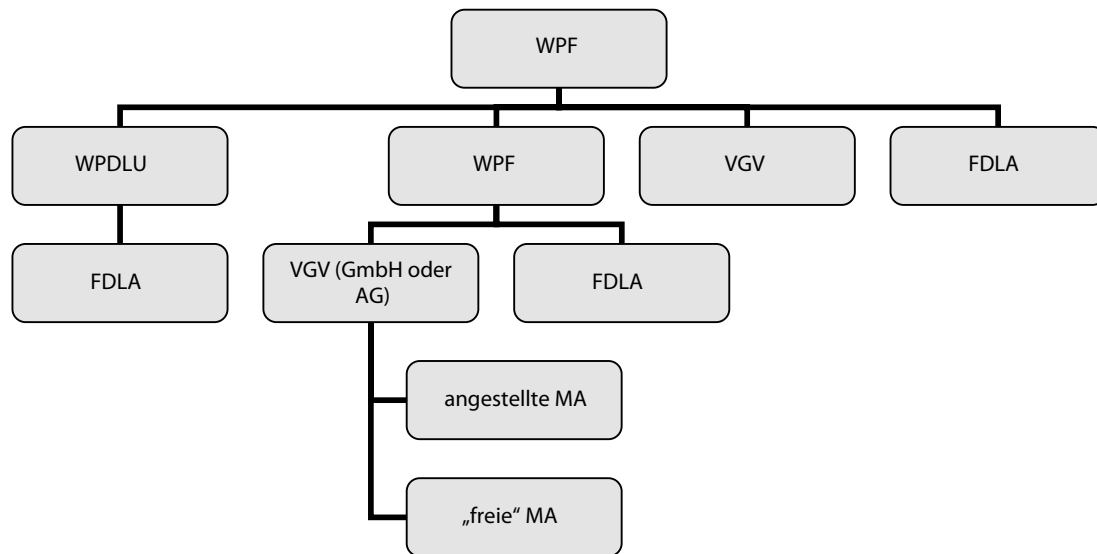
59) § 28 Abs 3 WAG 2007, 1. Satz.

60) § 28 Abs 3 WAG 2007, 2. Satz.

61) § 28 Abs 5 WAG 2007.

62) Inwieweit eine Zusammenarbeit mit juristischen Personen für den vgV in Frage kommt, lässt sich aus Gesetz und Materialien nicht erkennen.

63) Rundschreiben der FMA vom 31. Oktober 2007.



Eine komplette Vertriebsstruktur⁶⁴⁾ könnte sich dann etwa, siehe Abbildung oben, graphisch darstellen⁶⁵⁾:

6. Aufsichtsrechtliche Aspekte

Abschließend soll noch auf einige aufsichtsrechtliche Aspekte der dargestellten ausgelagerten Vertriebsstrukturen nach WAG 2007 eingegangen werden.

Lagert ein Rechtsträger Vertriebstätigkeiten aus, kommen hierfür, wie dargelegt, andere Rechtsträger oder die vertraglich gebundenen Finanzdienstleister in Frage. Während die durch einen anderen Rechtsträger erbrachten, ausgelagerten Tätigkeiten der Aufsicht durch die FMA unterliegen, fallen die durch einen vertraglich gebundenen Finanzdienstleister erbrachten Dienstleistungen unter die Gewerbeaufsicht. § 2 Abs 1 Z 14 GewO sieht vor, dass der „Betrieb von Bankgeschäften einschließlich der nach dem WAG 2007 erbrachten Dienstleistungen mit Ausnahme der Tätigkeit eines vertraglich gebundenen Vermittlers gemäß § 1 Z 20 oder eines Finanzdienstleistungsassistenten gemäß § 2 Abs 1 Z 15 WAG“ vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Die Tätigkeit von vgV und FDLA unterliegen somit als „Ausnahme von der Ausnahme“ der Gewerbeordnung. Diese ausdrückliche Anführung in der GewO wäre hinsichtlich des FDLA nicht mehr notwendig gewesen, da diese gem § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 ohnedies bereits vom Anwendungsbereich des WAG 2007 ausgenommen sind⁶⁶⁾.

Beide Ausübungsformen des vertraglich gebundenen Finanzdienstleisters unterliegen sohin dem Gewerberecht und damit der Gewerbeaufsicht. Andererseits bestimmt § 28 Abs 6 WAG 2007, dass jeder Rechtsträger die für ihn tätig werdenden vgV in dem bei der FMA zu führenden Register anzumelden hat.

Zu Recht wurde die Frage angesprochen, weswegen nach dem Gesetzestext das Register, in welches der vgV einzutragen ist, „bei“ der FMA und nicht „von“ der FMA zu führen ist⁶⁷⁾.

Ein ähnliches Register, nämlich für die FDLA war bereits seit 2000 bei der FMA eingerichtet und von dieser geführt worden. Eben dieses Register – bei dem es sich um ein Informationsverbundsystem iSd § 50 DSG handeln dürfte⁶⁸⁾ – hatte der Gesetzgeber im Sinn.

Offen bleibt auch die Frage, weswegen das WAG 2007 zwar genaue Regeln für die Eintragung des vgV in dem von der FMA zu führenden Register enthält, jedoch keine analogen Regeln für den FDLA. In der Verwaltungspraxis war der FDLA gem § 19 Abs 2 a WAG aF ja bereits bisher in dem von der FMA geführten Register einzutragen. Diese Praxis wird von der FMA auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag für die FDLA gem WAG 2007 weitergeführt. Auch bezüglich des FDLA hat sich der Rechtsträger weiterhin vor Eintragung in das Register davon zu überzeugen, dass dieser einerseits über die ausreichende Zuverlässigkeit, andererseits über ausreichende Kenntnisse und berufliche Erfahrungen verfügt. Bereits bisher war das WPDLU zur Schulung und Fortbildung seiner Mitarbeiter, sohin auch der FDLA, verpflichtet⁶⁹⁾.

Im Ergebnis führt dies zu Überschneidungen zwischen FMA und Gewerbebehörden. Zum einen sind die vertraglich gebundenen Finanzdienstleister im Gewberegister einzutragen, zum anderen wird bei der FMA ein entsprechendes Register geführt. Einerseits fällt die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Finanzdienstleisters zwar unter die Gewerbeaufsicht, andererseits fällt sie gleichzeitig, da es sich um eine vom Rechtsträger ausgelagerte und in dessen Verantwortungsbereich fallende Dienstleistung handelt, auch unter die Aufsicht der FMA.

7. Resümee

Der Gesetzgeber stand vor der schwierigen Aufgabe, einerseits die verbindlichen Vorgaben der MiFID zu Auslagerung und Vertrieb einzuhalten, andererseits dem Bedürfnis der angebotsseitigen Marktteilnehmer nach Kontinuität hinsichtlich der bereits etablierten Strukturen Rechnung zu tragen. Dies ist dem Gesetzgeber im Wesentlichen gelungen. Wie im Beitrag aufgezeigt werden konnte, bestehen einige Regelungslücken, die wohl auf den großen Zeitdruck, unter welchem der Gesetzgeber bei Umsetzung der MiFID stand, zurückzuführen sind.

64) Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass ein WPDLU gleichzeitig auch als vgV für eine WPF Leistungen erbringen kann. FDLA darf sich das WPDLU (= vgV) aber nur für jene Bereiche bedienen, in denen es als WPDLU und nicht als vgV tätig ist; siehe auch Rundschreiben der FMA vom 31. Oktober 2007.

65) Folgte man der Rechtsansicht der FMA, gibt es keine „freie“ Mitarbeiter einer vgV-GmbH.

66) Bernhard Raschauer, (aaO) 186.

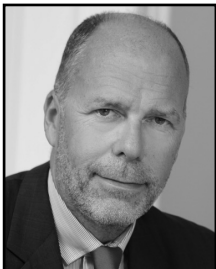
67) Bernhard Raschauer, (aaO) 186.

68) Bernhard Raschauer, (aaO) 187.

69) Siehe oben FN 55.

Kritisch zu beleuchten ist die Tendenz, die aufgezeigten Regelungslücken durch – letztlich rechtlich unverbindliche – Informations- bzw Rundschreiben der Aufsichtsbehörde in einer Weise, die nicht immer im Normzweck Deckung finden bzw mit den Anliegen der MiFID im Einklang stehen, schließen zu wollen.

Ungeachtet dessen kann fast ein Jahr nach Inkrafttreten des WAG 2007 konstatiert werden, dass sich die vor dessen Inkrafttreten bestandenen Befürchtungen der Marktteilnehmer, dass sie die neuen Regelungen vor unlösbare Aufgaben stellen würden, nicht – zumindest insoweit es die Regelungen über die Vertriebsstrukturen betrifft – bewahrheitet haben.



Die Autoren:

Dr. Christian Winternitz, Rechtsanwalt und Partner der Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH

Publikationen des Autors:

Winternitz, Wertpapieraufsichtsgesetz (1998); Winternitz/Aigner, Die Haftung des Anlageberaters für fehlerhafte Beratung (2004); Winternitz/Aigner, Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (2007); Diverse Publikationen, Fachvorträge und Lehrveranstaltungen.

MMag. Boris Steinmair, Rechtsanwalt und Partner der Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH

Publikationen des Autors:

Winternitz/Steinmair, Beitrag zu Österreich, in: Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht² (2005) Diverse Beiträge und Publikationen, Fachvorträge.

